

Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“ – Teilrevision

Kernpunkte

1. September 2020

Kernpunkte

1. Das FINMA-Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“ (FINMA-RS 10/3) beschreibt die Praxis der FINMA zu versicherungstechnischen Fragen und zur Tarifierung im Besonderen. Das Bundesgericht hat unlängst in seinem Urteil vom 25.11.2019 die Ausrichtung der Missbrauchsbekämpfung der FINMA in der Krankenzusatzversicherung bestätigt. Die Revision des Rundschreibens bezweckt den transparenten Nachvollzug dieser Entwicklung.
2. 2. Bestehende und etablierte Praxis betreffend den Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Prämien, die Begrenzung der für Versicherungsunternehmen zulässigen Gewinnmarge und die Bekämpfung von nicht begründeten Ungleichbehandlungen von Versicherten wird in das FINMA-RS 10/3 überführt.
3. 3. Ein wichtiges Element zur Sicherstellung des Schutzes der Versicherten vor Missbrauch sind transparente Vertragsinformationen, weshalb diese im Rahmen der vorliegenden Revision ebenfalls im Fokus stehen und eng mit der Aufgabe der FINMA zur Prüfung der Zusatzversicherungsprodukte verknüpft sind. Die Praxis hat gezeigt, dass die Information für die Versicherten nicht überall hinreichend ist. Neu sollen die Auswirkungen eines Altersklassenwechsels auf die Prämie in den Vertragsunterlagen genannt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Versicherungsnehmer bei einem Vertragsabschluss in angemessener Weise (vor-)informiert werden.
4. 4. Die Versicherten in geschlossenen Beständen sind vor übermässigen Prämien erhöhungen zu schützen. Wie bei offenen Beständen kann daher maximal die nachgewiesene exogene Teuerung auf die Versicherten überwältigt werden. Dies trägt der Gerichtspraxis Rechnung, welche den Schutz der Versicherten bei der Schliessung von Versicherungsbeständen betont hat.
5. 5. Gewisse Randziffern des Rundschreibens werden ferner präzisiert, ohne eine inhaltliche Anpassung zu bewirken. In diesem Kontext werden auch ausgewählte Begriffsdefinitionen klargestellt.
6. 6. Zu den Entwürfen hat die FINMA eine Vorkonsultation und eine Ämterkonsultation durchgeführt.
7. Die Verabschiedung und das Inkrafttreten sind für das erste Quartal 2021 vorgesehen.